

INHALT

WIEN, AM 20. MÄRZ 2007

- 1) GRUPPENBESTEUERUNG
- 2) AUFZEICHNUNG FÜR BARBEWEGUNGEN
- 3) JAHRESAUSGLEICH BEI DER SOZIALVERSICHERUNG
- 4) AUSSTELLUNG ELEKTRONISCHER RECHNUNGEN

1080 Wien, Lerchengasse 18/Pfeilgasse 13

Tel: +43/1/408 00 16, Fax: +43/1/408 00 16 33

DVR: 0432938

Homepage: www.weinmar.at

E-Mail: wt-weinmar@weinmar.at

Diese Information ist urheberrechtlich geschützt. Weitergabe, Vervielfältigung, Druck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung der Herausgeber, unter Angabe der Quelle, gestattet. Diese Informationen geben Ihnen nur einen allgemeinen Überblick über die behandelten Themenbereiche. Bitte holen Sie unbedingt fachlichen Rat bei unseren SachbearbeiterInnen ein.

GRUPPENBESTEUERUNG

Bekanntlich wurde im Jahr 2005 die viel diskutierte Gruppenbesteuerung eingeführt. Nachdem auch unter der neuen Bundesregierung diese Bestimmung weiterbesteht, erhielt ich in den vergangenen Wochen Anfragen, wie eine derartige „**Unternehmensgruppe**“ hergestellt wird.

Um eine Unternehmensgruppe zu begründen, ist – wenn die ab **Beginn des Wirtschaftsjahres** erforderliche **finanzielle Verbindung** durchgehend besteht – der Abschluss eines **Gruppenantrages** vor dem Bilanzstichtag jenes Jahres, für das die Gruppenbesteuerung erstmals wirken soll, möglich. Der Gruppenantrag ist beim zuständigen Finanzamt einzubringen.

AUFZEICHNUNG FÜR BARBEWEGUNGEN

Aufgrund meines Rundschreibens Nr. 1/2007 vom 13. März 2007 erhielt ich zahlreiche Anfragen, in welcher Form die **Einzelaufzeichnungen** zu führen sind.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass die Form der Einzelaufzeichnungen dem Unternehmer überlassen bleibt, führt aber an, dass als Einzelaufzeichnungen folgende Unterlagen zu werten sind:

- chronologische händische Aufzeichnungen der Einzellosungen
- Paragondurchschriften
- Rechenstreifen
- Losungsblätter
- Kassabuch-Einzelaufzeichnungen
- Registrierkassenstreifen von mechanischen Registrierkassen
- elektronische Registrierkassensysteme
- andere Aufzeichnungen, die aufgrund Summenbildung der einzelnen Bareingänge eine Ermittlung der Tageslosung ermöglichen.

Eine Besonderheit stellen sogenannte **Strichlisten** dar (welche in der Vergangenheit immer als Stricherllisten bezeichnet wurden). Derartige Stichlisten dienen dann als Einzelaufzeichnungen, wenn sich diese auf die **Barbeträge** beziehen, **geschäftsfallbezogen** dargestellt werden und aus ihnen das **Datum**, der Bezug zu einem **Geschäftsfall**, der **Einzelpreis je Artikel bzw. Leistung** und die **Anzahl** der vereinnahmten Artikel bzw. Leistung hervorgeht.

Beispiel:

	Rosen EUR 1,80	Nelken EUR 1,60	Zyklamen EUR 1,90	Hyazinthen EUR 2,00	Narzissen EUR 1,40
Kunde 1					
Kunde 2					
Kunde 3					

Eine andere Form der Tageslosungsermittlung wäre, Einzelaufzeichnungen hinsichtlich der Beträge zu führen:

Beispiel:

Tageslosung vom 28.1.2007

14,95
32,50
11,70
8,00

Eine Besonderheit stellen die **Tischabrechnungen** in der Gastronomie dar. Vereinfacht ausgedrückt muss am Ende des Tages je Kellner ersichtlich sein, welche Losung jeder Tisch erzielt hat.

Beispiel:

	Kellner A	Kellner B	Kellner C	Kellner D
Tisch 1	200,00		214,00	
Tisch 2		340,00		247,00
Tisch 3	220,00		287,00	
Tisch 4		150,00		147,00

Bücher und Aufzeichnungen sowie Grundaufzeichnungen dürfen immer in Schriftform auf Papier geführt werden, es besteht keine Verpflichtung, eine bestimmte technische Ausstattung (Computer, elektronische Registrierkassa) zu verwenden. Werden hingegen ein Computer oder eine Registrierkassa verwendet, welche Aufzeichnungen auf Datenträger (sei es auch nur kurzfristig) speichern, so müssen diese Informationen dem Finanzamt elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Werden diese Aufzeichnungen dem Finanzamt nicht zu Verfügung gestellt, hat das Finanzamt die Berechtigung, die Steuergrundlagen im Schätzungswege zu ermitteln.

JAHRESAUSGLEICH BEI DER SOZIALVERSICHERUNG

Wie bereits mehrfach darauf hingewiesen, besteht auch im Rahmen der Sozialversicherung die Möglichkeit einen „Jahresausgleich“ zu beantragen.

Dabei bitte ich Sie, folgendes zu beachten:

● Mehrere ASVG- pflichtige Tätigkeiten

Bei mehreren parallelen Dienstverhältnissen sind für jedes einzelne Dienstverhältnis Beiträge bis zur Höchstbeitragsgrundlage (diese betrug 2006 € 52.000,00) zu entrichten. Den einzelnen Dienstgebern ist es nicht möglich, bei der Berechnung der **laufenden** ASVG-Beiträge zu überprüfen, ob die ASVG-Höchstbeiträge überschritten werden. Betragen im Jahr 2006 die Einkünfte aus mehreren parallelen Dienstverhältnissen mehr als € 52.500,00, können diese Beiträge mittels Antrag bei der Gebietskrankenkassa rückgefordert werden. Rückerstattet werden 11,4 % Pensions-, 4 % Kranken- und 3 % Arbeitslosenversicherungsbeiträge. Die Erstattungsbeiträge sind als steuerpflichtige Einkommen nachzuversteuern, da sie ja zuvor steuermindernd geltend gemacht wurden.



● Mehrere GSVG- pflichtige Tätigkeiten

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft berücksichtigt allerdings automatisch die Höchstbeitragsgrundlage, weshalb es hier zu keinen Mehrzahlungen kommen kann.

● GSVG und ASVG- pflichtige Einkünfte

Um von vornherein eine überhöhte Beitragszahlung zu vermeiden, ist es empfehlenswert eine „**Differenzvorschreibung**“ bei der gewerblichen Sozialversicherung zu beantragen.

Dies hat zur Folge, dass nur jene GSVG-Beiträge vorgeschrieben werden, die über die ASVG-Beitragsgrundlage hinausgehen und die Beiträge max. bis zur Höchstgrenze vorgeschrieben werden. Wurde kein solcher Antrag eingebracht, so kann im Folgejahr ein Antrag auf Rückerstattung der zuviel bezahlten Beiträge gestellt werden.

AUSSTELLUNG ELEKTRONISCHER RECHNUNGEN

Gemäß den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung besteht die Möglichkeit, Rechnungen elektronisch auszustellen und zu übermitteln. Ich bitte dabei folgende Punkte zu beachten:

- Der Rechnungsempfänger muss die elektrische Rechnung **akzeptieren**
- Die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhaltes muss durch eine **digitale Signatur** gewährleistet sein
- **Die Rechnungsbestandteile** müssen die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes enthalten.

Für die Ausstellung elektronischer Rechnungen ist es erforderlich, dass sich der Rechnungsaussteller **zertifizieren** lässt. Eine genaue Liste findet man unter <http://www.signatur.rtr.at/de/providers/providers.html>, unter anderem sind Zertifizierungsanbieter:

Firma A-Cert www.a-cert.at

Firma A-Trust www.atrust.at

Firma xyzmo Software GmbH www.xyzmo.com

Ich bitte Sie zu beachten, dass die Signaturerstellungsdaten und das zugehörige Zertifikat mitunter einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Ebenso ist es erforderlich, eine **passende Software** zu installieren, um unter anderem die **Dokumentation** des Signaturverfahrens und die Archivierung sicherzustellen.

Ich bitte Sie zu beachten, dass der Rechnungsempfänger die entsprechenden Mails 7 Jahre aufbewahren muss (z.B. durch Speicherung auf CD, DVD). Sofern Sie Rechnungen im elektronischen Wege erhalten und die Signatur ist nicht ersichtlich, kann man in der Praxis die Signatur durch klicken auf den Reiter „**Unterschriften**“ oder „**signatures**“ überprüfen. Dokumente mit **sichtbaren Signaturen** enthalten ein entsprechendes Feld mit der Signaturinformation.

Ich bitte Sie zu beachten, dass ein bloßes einscannen der Rechnungen und Versendung mittels E-Mail keine elektronische Rechnung darstellt.

VERBRAUCHERPREISINDEX

	August 2006	September 2006	Oktober 2006	November 2006	Dezember 2006
Großhandelspreisindex ohne MwSt.					
(1976 = 100)	164,2	162,8	162,9	163,5	163,5*
(1986 = 100)	123,3	122,2	122,3	122,8	122,8*
(1996 = 100)	118,3	117,3	117,4	117,8	117,8*
(2000 = 100)	114,8	113,8	114,0	114,4	114,4*
(2005 = 100)	104,3	103,4	103,5	103,9	103,9*
harmonisierter Verbraucher- preisindex					
(HVPI-KS 2005 = 100)	101,93	101,79	101,73**	101,84	102,24*
(HVPI 2005 = 100)	103,03	101,89	101,82**	101,95**	102,33*
Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)	101,9	101,7	101,6**	101,7	102,0*
Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)	112,7	112,5	112,4**	112,5	112,8*
Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)	118,6	118,4	118,3**	118,4	118,7*
Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)	155,1	154,8	154,6**	154,8	155,2*
Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)	241,1	240,6	240,4**	240,6	241,3*
Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100) einschl. MwSt.	423,1	422,3	421,8**	422,3	423,5*
Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)	539,1	538,0	537,5**	538,0	539,6*
Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)	540,8	539,7	539,2**	539,7	541,3*
Kleinhandelspreisindex (März 1938 = 100)	4.082,0	4.074,0	4.070,0**	4.074,0	4.086,0*
Lebenshaltungskostenindex (1938 = 100)	4.022,9	4.015,0	4.011,1**	4.015,0	4.026,9*
(1945 = 100)	4.736,4	4.727,1	4.722,5**	4.727,1	4.741,1*
Arbeiter-Netto-Tariflöhne (April 1945 = 100)					
ohne Kinderbeihilfe	11.254,7	11.254,7	11.254,7	11.302,3	11.302,3*
mit Kinderbeihilfe	13.318,5	13.318,5	13.318,5	13.374,8	13.374,8*
Baukostenindex					
Wohnhaus- und Siedlungsbau	(2000=100)				
Baumeisterarbeiten	122,4	122,8	122,8	123,4	123,1*
Gesamtbau	121,2	121,4	121,5	121,8	121,7*

* Vorläufig

** Korrigiert